

(2) Schätzungsabschnitte, deren Form geändert worden ist, sind in den bisherigen Bestand zu übernehmen, soweit es zur Berechnung der Bodennutzungsgebühr erforderlich ist. Im übrigen sind Schätzungsabschnitte nicht in den bisherigen Bestand zu übernehmen.

152. (1) Die Flächenberechnung ist die Berechnung des neuen Bestandes. Es sind zu berechnen:

- a) die Gesamtflächen der neuen Flurstücke;
- b) die Flächen der zu den neuen Flurstücken gehörenden Nutzungsartenabschnitte.

(2) Bei der Zwischennummerierung (Ziffer 147) sind auch die Teilflächen der betroffenen Flurstücke zu berechnen.

(3) Die Flächen der zu den neuen Flurstücken gehörenden Schätzungsabschnitte sind zu berechnen, soweit es zur Berechnung der Bodennutzungsgebühr erforderlich ist.

(4) Ist ein Aufnahmefehler (Ziffer 20 Absatz 2), ein Zeichenfehler (Ziffer 21) oder ein Flächenberechnungsfehler (Ziffer 22) zu berichtigen, sind die Gesamtflächen der betroffenen Flurstücke zu berechnen.

153. (1) Für die Flächenberechnung kommen die folgenden Berechnungsarten in Betracht:

- a) die Berechnung nach Naturmaßen (abgekürzt: N);
- b) die Berechnung nach Kartenmaßen (abgekürzt: K);
- c) die Kombination der Berechnung nach Naturmaßen und der Berechnung nach Kartenmaßen (kombinierte Berechnung, abgekürzt: NK).

(2) Bei jeder Flächenberechnung ist zu vermerken, welche Berechnungsart angewendet worden ist; dazu sind die Abkürzungen gemäß Absatz 1 zu verwenden. Es ist ferner zu vermerken, welche Rechenhilfsmittel benutzt worden sind; werden Rechenmaschinen oder Meßgeräte eingesetzt, sind auch deren Herstellungsnummern zu vermerken.

154. (1) Die Gesamtflächen der neuen Flurstücke sind zu berechnen, indem zwei Einzelberechnungen ausgeführt werden.

(2) In der Regel sind die Ergebnisse der ersten Einzelberechnung und die Kartierung der Vermessungsergebnisse durch die zweite Einzelberechnung zu kontrollieren.

155. (1) Die erste Einzelberechnung ist vorrangig nach Naturmaßen auszuführen.